

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich: Bürgerdienste	Datum: 22.05.2012
Aktenzeichen: 3/731-24/15	Vorlage Nr.: FB3-026/2012/15-013

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	29.05.2012	öffentlich	Entscheidung

Friedhofsangelegenheiten - Zulassung von Rasengräbern

Sachverhalt:

Es wurde von verschiedenen Seiten nachgefragt, ob die Möglichkeit geschaffen werden kann, auf **den Friedhöfen Steffeln und Auel (???)** sogenannte Rasengräber für Feuerbestattungen zu schaffen. Hierfür müssen entsprechende Flächen auf **den Friedhöfen** ausgewiesen und vorgehalten werden. Die Grabstellen werden nur durch ebenerdig eingelassene Grabplatten (z.B. 40/30/3 cm) mit Namen, Geburts- und Sterbedatum gekennzeichnet. Grabmale, Kreuze, Einfassungen und Grabzubehör (Kreuze, Lampen, Vasen, Schalen, Blumenschmuck etc.) sind auf Rasengräbern nicht zulässig. Rasengräber für Erdbestattungen sollen wegen dem erhöhten Pflegeaufwand durch natürliche Erdsetzungen (Bodenangleichung, Neueinsaat) nicht zugelassen werden. Die Pflege der Rasenfläche einschließlich Grabplatten erfolgt durch den Friedhofsträger. Hierdurch entsteht zwangsläufig ein höherer Pflegeaufwand, der z.B. mit der Grabstellengebühr abzugelten ist. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, hierfür die 3-fache Gebühr eines Reihengrabes festzusetzen (z.Zt. 255,00 € x 3 = 765,00 €). Sollte sich der Ortsgemeinderat für die Einrichtung von Rasengräbern aussprechen, ist bei nächster Gelegenheit die aktuelle Friedhofsatzung entsprechend anzupassen.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat

- auf den Friedhöfen Steffeln und Auel
- auf dem Friedhof Steffeln (Teilbereich A, im Feld 4)

Rasengräber für Feuerbestattungen einzurichten.

Die Grabstellengebühr wird festgesetzt auf das 3-fache (oderfache) der Gebühr eines Reihengrabes.

Die Verwaltung wird beauftragt, für die nächste Sitzung den Entwurf einer 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung vom 09.07.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.05.2009 dem Ortsgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Gleichzeitig sollen erforderliche Anpassungen an die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes aufgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine !

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschlussgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen mehrheitlich beschlossen

Ja:____ Nein:____ Enthaltung:____ Sonderinteresse:____